

- Allergenkennzeichnung -

Informationen zur Kennzeichnung der allergenen Zutaten bei der Abgabe von nicht vorverpackten Lebensmitteln

Folgende **14 Allergene** müssen ab dem 13.12.2014 gemäß der EU-Lebensmittel-Informationsverordnung Nr. 1169/2011 (LMIV) neben der Kenntlichmachung der Zusatzstoffe angegeben werden.

Die Regelung betrifft sowohl Handwerksbetriebe (Bäckereien, Metzgereien etc.), welche sogenannte „lose Ware“ im Thekenverkauf anbieten, als auch Gastronomiebetriebe jeder Art (Hotel- und Gaststättenbetriebe, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Imbissbetriebe etc.):

1. Glutenthaltiges Getreide , <u>namentlich</u> Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse	8. Schalenfrüchte , <u>namentlich</u> Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Kaschunüsse, Pecannüsse, Paranüsse, Pistazien, Macadamia- oder Queenslandnüsse sowie daraus gewonnene Erzeugnisse
2. Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse	9. Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse
3. Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse	10. Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse
4. Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse	11. Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse
5. Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse	12. Schwefeldioxid und Sulfite
6. Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse	13. Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse
7. Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose)	14. Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse

Art und Weise der Allergenkennzeichnung

- gut sichtbar, deutlich und gut lesbar
- in der Nähe des Lebensmittels (z. B. in der Speise- & Getränkekarte, Preisverzeichnis etc.)
- Information kann schriftlich, elektronisch oder mündlich* erfolgen.

* Im Falle der mündlichen Information muss **eine** schriftliche Dokumentation auf Nachfrage leicht erhältlich sein (z.B. als Kladde, Informationsblatt, Rezeptangaben oder Ähnlichem). Durch einen Aushang/Hinweisschild in der Verkaufsstätte (z.B. am Tresen oder in der Speisekarte...) ist auf den Ort der Allergenkennzeichnung zu verweisen.

Beispiel:

Sehr geehrte Gäste, liebe Kunden,
soweit Sie von Allergien betroffen sind, wenden Sie sich bitte an unser Personal. Wir geben Ihnen gerne mündlich Auskunft und stellen Ihnen unsere schriftliche Aufzeichnungen über die in unseren Produkten enthaltenen allergenen Zutaten zur Verfügung.

Ihr Team der Gaststätte

Welche Art der Allergenkennzeichnung ist nicht gestattet

- ausschließlich mündliche Auskunft
- Pauschale Angabe über Allergene (z.B. „in unsere Gaststätte werden folgende Allergene verarbeitet...“)

Quelle und weitere Informationen unter:

- www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/VerpflichtendeKennzeichnung/Allgemeine_Kennzeichnungsvorschriften/_Texte/Allergenkennzeichnung.html
- www.lgl.bayern.de/lebensmittel/kennzeichnung/allergene/allergene_lebensmittel/index.htm

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Bregenzer Straße 35
88131 Lindau (Bodensee)
Telefon 08382 270-0
www.landkreis-lindau.de

Stand: August 2018

